

035

134

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 668/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Joseph A [REDACTED],

[REDACTED], A [REDACTED] M [REDACTED] G [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshof hat am 18. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 23. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat ein erneutes Rentenwahlrecht aus Art. III Nr. 4 Abs. 2 BGG-Schluß verneint, weil die von Kläger bis zum 30. September 1966 bei der Entschädigungsbehörde eingereichten Schriftsätze keine Erklärung der Rentenwahl enthielten.

Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Gründe der Beschwerde führen nicht zur Zulassung der Revision.

Bei früherer Anerkennung einer Kapitalentschädigung bestimmt Art. III Nr. 4 Abs. 2 mit Nr. 1 Abs. 1 BGG-Schluß die Frist für die erneute Ausübung des Wahlrechts zum 30. September 1966 auch dann, wenn die aufgrund der Indierungen, in Art. I BGG-Schluß erhöhte Kapitalentschädigung, aus der sich die Rente errechnet, erst nach Fristablauf festgesetzt worden ist (BGG RW 1973, 151, ständig).

134

- 3 -

Die Beantwortung der Frage, ob der Kläger unmißverständlich innerhalb der Frist die Rentenwahl erklärt hat, hängt von der Auslegung der bei der Entschädigungsbehörde eingereichten Schriftsätze ab. Dafür sind die besonderen Umstände des Einzelfalles maßgebend; rechtsgrundsätzlich läßt sich dazu nichts sagen. Die Grundsätze über die Abhilfe (BVerfG RnV 1970, 160; BGH RnV 1972, 341; 344; 346) haben damit nichts zu tun.

Mai

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)